



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	3. Sitzung
Datum	Mittwoch, den 07.06.2006
Sitzungsbeginn	18:10 Uhr
Sitzungsende	18:45 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates lt. Originalanwesenheitslisten (einzusehen im Büro der Stadtverordnetenversammlung) sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass Einwendungen gegen die Form und Frist der Einladung nicht erhoben worden sind und die Stadtverordnetenversammlung mit 57 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

StvV **V o l c k** informierte die Stadtverordnetenversammlung über die Empfehlung des Ältestenrates, TOP 5 im Geschäftsgang zu belassen und die Vorlage den Ortsbeiräten weiterzuleiten. Dagegen erhob sich kein Widerspruch.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil :

TOP 1

Fragestunde

TOP 2

0091/06

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetzlar

I/15

TOP 3

0058/06

Bebauungsplan Nr. 7 „Rückersbodenseit“, 2. Abschnitt, in Wetzlar,

Stadtteil Steindorf

- Satzungsbeschluss -

I/9

TOP 4
0063/06
Bebauungsplan Nr. 297 „Am Lahnberg“ in Wetzlar
- Satzungsbeschluss -
I/14

TOP 5
0062/06
Spielflächenentwicklungsplan 2006
I/13

TOP 6
Mitteilungsvorlagen

TOP 6.1
0059/06
Regionalmanagement MitteHessen
Bericht über die Aktivitäten
I/10

TOP 6.2
0061/06
Tätigkeitsbericht der Stadtbibliothek 2005
I/12

TOP 7
Verschiedenes

Öffentlicher Teil :

TOP 1
Fragestunde

Frage Nr. : 0098/06 - III/1
vom : 01.06.2006
Fragesteller : FrkV Kratkey, SPD-Fraktion

FrkV Kratkey:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, die Amtszeit von Bürgermeister Breidsprecher ist bereits seit Oktober 2005 und mithin mehr als sechs Monaten abgelaufen. Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat, bis zu welchem Zeitpunkt Bürgermeister Breidsprecher seine Amtsgeschäfte weiterführen will oder wird.“

OB D e t t e:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Kratkey, nach § 42 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung soll die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen hauptamtlichen Beigeordneten frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe ist die Stadtverordnetenversammlung bisher nicht nachgekommen. Um in diesem Falle die geordnete Fortführung der Verwaltung zu sichern, regelt § 41 HGO, dass Bürgermeister und Beigeordnete nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterführen können, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Zu einer Weiterführung bis zu drei Monaten sind sie verpflichtet. Die Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Weiterführung der Geschäfte ist der vom Gesetzgeber vorgesehene Normalfall. Aus diesem Grund bedarf es für die Weiterführung der Geschäfte auch keiner Beschlussfassung eines Gremiums oder einer förmlichen Beauftragung.

Die HGO enthält keine Festlegung über eine zeitliche Begrenzung der Weiterführung der Geschäfte. Die in § 41 HGO genannte Frist von drei Monaten bezieht sich nämlich ausschließlich auf die Verpflichtung des Betroffenen, die Amtsgeschäfte weiterzuführen. Sie bedeutet aber keine zeitliche Einschränkung für den bisherigen Amtsinhaber, die Weiterführung der Amtsgeschäfte freiwillig - auch über einen längeren Zeitraum als drei Monate - zu praktizieren. Die Rechte der Stadtverordnetenversammlung sind auch in diesem Falle nicht tangiert, da sie jederzeit die Möglichkeit hat, durch Wahl und Amtseinführung eines Nachfolgers diese Situation zu beenden oder einen Beschluss zu fassen, dass die Amtsgeschäfte nicht weitergeführt werden sollen gemäß § 41 HGO. Wann die Stadtverordnetenversammlung von ihrer Entscheidungsmöglichkeit Gebrauch macht, entzieht sich der Beurteilung durch den Magistrat. Bürgermeister Breidsprecher ist nach wie vor bereit, die Amtsgeschäfte bis zur Einführung eines Nachfolgers weiterzuführen.“

Zusatzfrage FrkV M i c h a l e k:

„Herr Dette, entnehme ich daraus die Empfehlung an die Stadtverordneten, möglichst schnell einen Antrag zu stellen, um einen Wahlvorbereitungsausschuss einzurichten?“

OB D e t t e:

„Mit dieser Antwort habe ich keine Empfehlung ausgesprochen, sondern auf die Rechtslage mit hingewiesen und von daher gesehen obliegt es der Entscheidung der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung, hier entsprechende mögliche Beschlusslagen zu fassen.“

Frage Nr. : 0107/06 - III/2
vom : 01.06.2006
Fragesteller : Stv. Wagner, SPD-Fraktion

Stv. Wagner:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen, meine Herren, ich frage den Magistrat, welchen nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit gebildeten Zweckverbänden gehört die Stadt Wetzlar als Verbandsmitglied an und welche Behörde übt über diese Verbände die Staatsaufsicht nach § 35 KGG aus?“

OB D e t t e:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Wagner, ich darf die Anfrage wie folgt beantworten: Die Stadt Wetzlar ist Mitglied in folgenden Zweckverbänden:

- Abwasserverband Wetzlar
- Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke
- Zweckverband Hallenbad Waldgirmes
- Zweckverband Kommunales Gebietsrechenzentrum KIV in Hessen.

Aufsichtsbehörde für die genannten Zweckverbände ist nach § 35 Abs. 2 Ziffer 2 KGG das Regierungspräsidium in Gießen.“

Zusatzfrage Stv. W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, eine Vorbemerkung vorweg: Ich hatte keine andere Antwort erwartet und frage deswegen, wie erklärt der Magistrat angesichts dieser Rechtslage, dass sich sein Vorsitzender in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand eine undatierte Verfügung der Aufsichtsbehörde zu eigen macht, mit der u. a. erklärt wird, Dr. Karl Ihmels übe als Landrat des Lahn-Dill-Kreises Aufsicht über zumindest einen Zweckverband aus, an dem die Stadt Wetzlar beteiligt sei, und sei deswegen an der Ausübung des Stadtverordnetenmandates gehindert?“

OB D e t t e:

„Herr Wagner, ich darf diese Zusatzfrage wie folgt beantworten: Zunächst einmal ist das von Ihnen angesprochene Schreiben ja mit mehreren Gründen versehen. Das war einer von mehreren Gründen, die die Entscheidung des Wahlleiters aufgrund der entsprechenden rechtlichen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beeinflusst haben. Wie der Regierungspräsident auf telefonische Anfrage mitgeteilt hat, beruht die sachlich nicht zutreffende Aussage auf einer Meldung des Lahn-Dill-Kreises, wonach dieser die Aufsicht über den Zweckverband Hallenbad Waldgirmes hat.

Der Regierungspräsident hat nämlich eine Abfrage gemacht, über welche Zweckverbände der Lahn-Dill-Kreis - wie auch andere Kreise - Aufsicht wahrnimmt. Diese Information sei leider ungeprüft übernommen worden.“

TOP 2

0091/06

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetzlar

StvV V o l c k verwies auf die Änderungen der Satzung im Mitteilungsblatt.

OB D e t t e sprach zunächst allen ehrenamtlichen Feuerwehrleuten seinen ausdrücklichen Dank für ihren Einsatz aus. Zur Begründung der Satzungsänderung verwies er darauf, dass die Sicherung der Tagesalarmbereitschaft problematisch geworden sei. Der RP habe daher empfohlen, den sogenannten Erstangriff bei Tage durch hauptamtlich tätige Feuerwehrleute zu gewährleisten. Das bedeute aber, dass die hauptamtlichen

Feuerwehrkräfte auch durch einen hauptamtlichen Leiter geführt werden müssen. Ansonsten bleibe die bewährte Grundstruktur bestehen. Der Feuerwehrausschuss habe die Satzung ausführlich diskutiert und einstimmig seine Zustimmung erteilt. Die erwähnten Änderungen laut Mitteilungsblatt würden vom Magistrat übernommen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (57.0.0, mit Änderungen im Satzungstext) folgenden Beschluss:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wetzlar wird in der anliegenden Form beschlossen. Sie tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

TOP 3

0058/06

Bebauungsplan Nr. 7 „Rückersbodenseit“, 2. Abschnitt, in Wetzlar, Stadtteil Steindorf - Satzungsbeschluss -

FrkV **M i c h a l e k** hob zwei für ihn gravierende Gründe hervor, auf Grund dessen seine Fraktion die Vorlage ablehne.

1. Der für die Bebauung vorgesehene Bereich sei ein ökologisch wertvolles Gebiet. 1996 habe die Planung festgelegt, dass dieses Gebiet auf Grund seiner Umweltsituation nicht bebaut werden solle. Das Gebiet sei auch so schützenswert, dass deutlich über dem sonst üblichen Maße größere Ausgleichsflächen ausgewiesen werden mussten. Zwar habe der Lahn-Dill-Kreis die Größe der Flächen moniert, aber aus der Vorlage gehe eindeutig hervor, dass bei diesem ökologisch wertvollen Gebiet entsprechend auszugleichen sei.
2. Ein politischer Grund für die Ablehnung sei die Übereinkunft mit dem Vorgänger von Dezernent Hauptvogel, Baugebiete nur dann aufzulegen, wenn sie sich mit mindestens 70 % der Fläche im Eigentum der Stadt Wetzlar befinden. Das sei darin begründet, dass nach Flächenumlegung und Abzug des öffentlichen Interessenanteils (Erschließung usw.) gewährleistet sei, dass die Stadt ca. 100 % der bebaubaren Fläche in Eigentum habe. Denn nur dann könne sie für alle Bauflächen in Verträgen Baugebote aussprechen.

FrkV **M i c h a l e k** zeigte auf, dass es Jahre brauche, bis ein Teil der vorfinanzierten Kosten zurückfließe, die durch die von der Stadt geschaffene Infrastruktur in Baugebieten entstehen. Ziel sei daher gewesen, die Last für die Steuerzahler zu mindern und bei vielen Planungen in den letzten Jahren sei auch so verfahren worden. In dem vorliegenden Baugebiet habe die Stadt abzüglich der Straße nur 44 % im Eigentum, weit unter der Marge von 70 %. Er kritisierte dies als Änderung der bisherigen Politik und klare Abkehr von dem bisher einmütig vereinbarten Verfahren. Durch diese Vorfinanzierung und der eingeschränkten Möglichkeit zur Aussprache von Baugeboten werde ein schlechtes Beispiel für Steuerzahler und andere Baugebiete gegeben. So sei z. B. in Garbenheim argumentiert worden, dass ein Baugebiet erst aufgelegt werde, wenn die Stadt genügend Flächen erworben habe. Vor dem dargelegten Hintergrund würden die Grünen die Vorlage ablehnen.

StR **B e c k** räumte gegenüber dem ersten vorgebrachten Kritikpunkt von FrkV Michalek

ein, dass eine hochwertige Fläche vorliege und daher mehr Ausgleichsflächen als üblich ausgewiesen werden mussten. Zum zweiten Kritikpunkt verwies er darauf, dass die Planungen bereits seit 1985 vorliegen würden. Zu diesem Zeitpunkt sei der erste Abschnitt aufgelegt worden, der vorliegende zweite Abschnitt sei bereits geplant gewesen. Seit damals stehe die Stadt in Ankaufsverhandlungen, die Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer sei aber gering. StR Beck zeigte auf, dass der Stadt bereits 48,6 % der Flächen gehöre, wobei die Straße mit eingerechnet werden müsse. In den Ausschüssen sei aber auch immer gesagt worden, dass die Stadt 60 bis 70 %, aber keine 100 % erwerben wolle. Bei dem hier vorliegenden relativ kleinen Baugebiet von 24 Baugrundstücken handele es sich unter Umständen nur um ein weiteres Baugrundstück, das die Stadt erwerben müsse. Dabei sei aber zu beachten, dass keine Verhandlungsbereitschaft vorliege. Die Karenzzeit des neuen Baugesetzbuches ende am 20. Juli 2006. Wenn der Satzungsbeschluss jetzt nicht beschlossen werde, müssten etliche Verfahrensbestandteile erneut vorgenommen werden, was natürlich erneute Kosten verursache. Dies wolle man möglichst vermeiden.

FrkV Michalek entgegnete, dass er die Berechnung ausdrücklich ohne die Straße vorgenommen habe, aber auch 48,6 % bezeichnete er als zu wenig. Die Behauptung von StR Beck in den Ausschüssen die Aussage von 50 % gemacht zu machen, weise er mit Entschiedenheit zurück. Mit dem ehemaligen Stadtrat Thielmann sei man von einem Minimum von 70 % ausgegangen. Hier folge man wieder der alten Politik, möglichst niemals Baugebote auszusprechen und möglichst viele Flächen brachliegen und Kosten entstehen zu lassen. Wenn sich die Ansicht von StR Beck von nur 50 % durchsetzen sollte, stelle dies eine neue Politik in der Stadt dar.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (51.5.1) folgenden Beschluss:

- 1.0 Der Bebauungsplan Nr. 7 „Rückersbodenseit“, 2. Abschnitt, in Wetzlar, Stadtteil Steindorf, mit Begründung wird als Satzung beschlossen.
- 1.1 Die Anregungen der **Bürger 1 und 2** werden, soweit sie dem Bebauungsplaninhalt entgegenstehen, zurückgewiesen.
- 1.2 Die Anregungen des **Landrates des Lahn-Dill-Kreises, Hauptabteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** werden, soweit sie dem Bebauungsplaninhalt entgegenstehen, zurückgewiesen.
- 1.3 Die Anregungen der **anerkannten Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar** werden, sowie sie dem Bebauungsplaninhalt entgegenstehen, zurückgewiesen.
- 1.4 Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gem. § 87 Hessische Bauordnung (1993) als Satzung beschlossen und gem. § 9 (4) Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die 'Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan' vom 28.01.1977, S. 102) Bestandteil des Bebauungsplanes.

TOP 4
0063/06
Bebauungsplan Nr. 297 „Am Lahnberg“ in Wetzlar
- Satzungsbeschluss -

StvV V o l c k verwies auf die redaktionelle Änderung der Begründung im Mitteilungsblatt.

Stv. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l erklärte die grundsätzliche Zustimmung ihrer Fraktion, merkte jedoch kritisch an, dass auf Lösungsvorschläge von drei Bürgern zur Entschärfung der gefährlichen Verkehrssituation an der Kreuzung am Goethebrunnen nicht eingegangen worden sei. In der Vorlage würde die Kreuzung unter heutigen Bedingungen, d. h. Sperrung der Brückenstraße, gerade noch als leistungsfähig bezeichnet werden. Auch die Polizei verweise auf die Gefährlichkeit der Kreuzung nach Normalisierung der Verkehrsführung. Ein Ingenieurbüro habe bereits den Auftrag erhalten Verbesserungen durchzuführen. Dies sehe Stv. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l als ersten Schritt zur Entschärfung der Situation. Sie fragte nach dem Termin der Fertigstellung des Gutachtens und bat um eine anschließende Vorlage für die Stadtverordneten. StR B e c k antwortete, dass mit dem Gutachten nach der Sommerpause zu rechnen sei. Er sagte die Vorstellung des Gutachtens in einer Vorlage zu.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (52.5.0) folgenden Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 297 „Am Lahnberg“ in Wetzlar mit Begründung wird als Satzung beschlossen.
 - 1.1 Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 87 Hessische Bauordnung (1993) als Satzung beschlossen und gemäß § 9 (4) Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die „Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan“ vom 28.01.1977 (GVBL. 1977, S. 102) Bestandteil des Bebauungsplanes.

TOP 5
0062/06
Spielflächenentwicklungsplan 2006

Die Vorlage verblieb im Geschäftsgang.

TOP 6
Mitteilungsvorlagen

TOP 6.1
0059/06
Regionalmanagement MitteHessen
Bericht über die Aktivitäten

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 6.2
0061/06
Tätigkeitsbericht der Stadtbibliothek 2005

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 7
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorlagen, schloss StvV **V o l c k** den öffentlichen und eröffnete den **nichtöffentlichen Teil** der Beratungen.